



Arbeitshilfe Bereitschaftsdienst

Neufassung der Anlage 5 §§ 7 bis 9 zu den AVR ab 01.11.2006

Ergänzender Hinweis zu der ersten Ausgabe vom 28.10.2006:

2.4 Die Höchstgrenze für die durchschnittliche gesetzliche wöchentliche Höchststarbeitszeit im Fall von Bereitschaftsdienst (AVR Anlage 5 § 8 Abs. 5)

Diese Regelung setzt die Inhalte der EU-Arbeitszeitrichtlinie 2003/88 um; die Verlängerung der durchschnittlichen gesetzlichen wöchentlichen Höchststarbeitszeit über 48 Stunden hinaus ohne Ausgleich wird als opt-out bezeichnet.

Art. 17 der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88: Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahl der Wochenarbeitsstunden keinesfalls einen Durchschnitt von 58 während der ersten drei Jahre der Übergangszeit (Übergangszeit von fünf Jahren ab dem 1. August 2004), von 56 während der folgenden zwei Jahre und von 52 während des gegebenenfalls verbleibenden Zeitraums übersteigt.

Dies bedeutet, dass bei bereits zuvor bestehenden (!) Überschreitungszeiten diese nach folgenden Vorgaben zurückzuführen sind:

bis 31.07.2007 sind max. 58 Stunden möglich,
ab 01.08.2007 bis 31.7.2009 max. 54 Stunden.

Ab dem 1. August 2009 gilt generell die Höchstgrenze von durchschnittlich 48 Stunden / Woche.

Anmerkung: Das deutsche Arbeitszeitgesetz hat die diesbezüglichen Ausnahmen zu „opt-out“ im EU-Recht genutzt, aber eine schrittweise Abschmelzung der Höchststarbeitszeit nicht vorgesehen. Die Große Kammer des EuGH kam in der Entscheidung zu den Rechtssachen C-397/01 bis C-403/01 vom 5.10.2004 aber zu folgendem Ergebnis:

1.

2. Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i erster Gedankenstrich der Richtlinie 93/104 ist dahin auszulegen, dass die Überschreitung der in Artikel 6 der Richtlinie vorgesehenen wöchentlichen Höchststarbeitszeit von 48 Stunden nur bei ausdrücklicher und freier Zustimmung des einzelnen Arbeitnehmers rechtswirksam ist. Es genügt insoweit nicht, dass der Arbeitsvertrag des Betroffenen auf einen Tarifvertrag verweist, der eine solche Überschreitung erlaubt.

- 3.
- Artikel 6 Nummer 2 der Richtlinie 93/104 ist dahin auszulegen, dass er unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die bei der von Rettungsassistenten im Rahmen eines Rettungsdienstes einer Einrichtung wie des Deutschen Roten Kreuzes geleisteten Arbeitsbereitschaft – gegebenenfalls über einen Tarifvertrag oder eine aufgrund eines Tarifvertrags getroffene Betriebsvereinbarung – eine Überschreitung der in dieser Bestimmung festgelegten wöchentlichen Höchst Arbeitszeit von 48 Stunden zulässt.
 - Diese Bestimmung erfüllt alle Voraussetzungen, um unmittelbare Wirkung zu entfalten.
 - Ein nationales Gericht, bei dem ein Rechtsstreit ausschließlich zwischen Privaten anhängig ist, muss bei der Anwendung der Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts, die zur Umsetzung der in einer Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen erlassen worden sind, das gesamte nationale Recht berücksichtigen und es so weit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zweckes der Richtlinie auslegen, um zu einem Ergebnis zu gelangen, das mit dem von der Richtlinie verfolgten Ziel vereinbar ist. In den Ausgangsverfahren muss das vorliegende Gericht somit alles tun, was in seiner Zuständigkeit liegt, um die Überschreitung der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit zu verhindern, die in Artikel 6 Nummer 2 der Richtlinie 93/104 auf 48 Stunden festgesetzt ist.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass auf der Basis dieser gerichtlich festgestellten grundsätzlichen unmittelbaren Wirkung der EU-Richtlinie auch die Rückführungsbestimmungen zur Geltung gelangen müssen. Im Arbeitszeitgesetz sind diese festgesetzten Mindestanforderungen umzusetzen.

Der Dienstgeber muss - wenn eine Überschreitung der durchschnittlichen wöchentlichen Höchst-Arbeitszeit von 48 Stunden bereits zuvor gegeben ist - rechtzeitig die Arbeitnehmervertreter konsultieren, um - soweit möglich - eine Vereinbarung über die Regelungen zu erreichen, die während der Übergangszeit anzuwenden sind sowie zu Maßnahmen, die zur Verringerung der Wochenarbeitszeit auf einen Durchschnitt von 48 Stunden bis zum Ende der Übergangszeit führen.



W. Schiering